Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1305

07.12.77

Sachgebiet 18

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 1975 zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag)
— Drucksache 8/1017 —

A. Problem

Nach dem deutsch-niederländischen Ems-Dollart-Vertrag aus dem Jahre 1960 gilt für die Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoß von Binnenschiffen in der Emsmündung ein internationales Übereinkommen aus dem Jahre 1910.

Im Jahre 1960 wurde jedoch für diesen Sachbereich in Genf ein neues internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen in Kraft gesetzt.

B. Lösung

Das neue Übereinkommen aus dem Jahre 1960 soll jetzt auch beim Zusammenstoß von Binnenschiffen in der Emsmündung angewendet werden.

Einmütige Zustimmung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1017 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich Vorsitzender

Mahne Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Mahne

Die oben angegebene Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 1977 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Dezember 1977 behandelt.

Die zur Ratifizierung anstehende Änderung des deutsch-niederländischen Ems-Dollart-Vertrages aus dem Jahre 1960 betrifft die Schadensregulierung beim Zusammenstoß von Binnenschiffen in der Emsmündung. Nach dem jetzigen Wortlaut des Vertrages ist in solchen Fällen ein internationales Übereinkommen aus dem Jahre 1910 anzuwenden.

Im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) wurde jedoch ein neues internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen ausgearbeitet und im Jahre 1960 in Kraft gesetzt. Durch die Änderung des Ems-Dollart-Vertrages soll sichergestellt werden, daß dieses neue Übereinkommen auch für den Bereich der Emsmündung beim Zusammenstoß von Binnenschiffen angewendet wird.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und empfiehlt daher die Zustimmung.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Mahne

Berichterstatter